

22. Kolonialpolitische Verwaltung der NSDAP
23. Außenpolitische Verwaltung der NSDAP
24. Fraktion der NSDAP im Reichstag
25. Reichsfrauenführung
26. NS Bund der Ärzte
27. Technische Hauptverwaltung
28. NS Bund der deutschen Technik
29. NS Bund der Lehrer
30. Reichsbund der deutschen Beamten
31. Reichsbund für Kolonialfragen
32. NS Frauenorganisation
33. NS Bund der deutschen Krankenschwestern
34. Organisation »Deutsches Frauenwerk«
35. Reichsstudentenführung
36. NS Bund der deutschen Studenten
37. Organisation »Deutsche Studentenschaft«
38. NS Dozentenbund
39. NS Juristenbund
40. NS Bund der früheren Studenten (Altherrenschaft)
41. Reichsbund »Deutsche Familie«
42. Deutsche Arbeitsfront
43. NS Sportbund
44. NS Kriegerbund
45. Reichskulturkammer
46. Organisation »Tag der deutschen Gemeinschaft«
47. Geheime Staatspolizei
48. Verband der Experten für Fragen der Rassenpolitik
49. Reichskomitee zum Schutze des deutschen Blutes
50. Verband der deutschen Jäger
51. Organisation der Winterhilfe
52. Hauptverwaltung der Kriegsoffer
53. NS Organisation der Versorgung der Kriegsoffer
54. Sturmabteilungen (SA), einschließlich Kommando (SA)
55. Schutzabteilungen der SS, einschließlich Waffen-SS, Sicherheitsdienst (SD) und aller Stäbe, die das Kommando über Polizei und SS in sich vereinigen
56. NS Kraftfahrkorps (NSKK)
57. Nationalsozialistisches Fliegerkorps (NSFK)
58. Organisation der Hitlerjugend, einschließlich aller ihrer Gliederungen
59. Organisation des Reichsarbeitsdienstes
60. Organisation Todt
61. Organisation der Technischen Nothilfe
62. NS Volkswohlfahrt

Verordnungsblatt der Provinz Sachsen, Nr. 4, 5, 6/1945, S. 12

Anlage 8

*Befehl der SMAD Nr. 97
betreffend beschlagnahmtes Eigentum wird an deutsche Verwaltung übergeben
Vom 29. März 1946*

Am 29. März hat die Sowjetische Militärische Administration in Deutschland den Befehl erlassen, Vorbereitungen zur Übergabe des gesamten laut Befehl der Sowjetischen Militärischen Administration beschlagnahmten Eigentums der faschistischen und Kriegsverbrecher sowie des Eigentums der faschistischen Partei und ihrer Organisationen an die deutschen Verwaltungsorgane zu treffen. Das Ziel dieser Verordnung ist eine rationelle und effektive Verwendung dieses Eigentums für den Bedarf der deutschen Bevölkerung. Durch den genannten Befehl wurde eine deutsche Kommission zur Bearbeitung der Angelegenheiten

des beschlagnahmten und enteigneten Besitzes ins Leben gerufen. Diese Kommission hat nun die Vorbereitungen der Listen der Betriebe, die zu übergeben sind, abgeschlossen.

In diesem Zusammenhang hat die Sowjetische Militärische Administration am 21. Mai einen Befehl erlassen, nach dem alles in der sowjetischen Besatzungszone beschlagnahmte Eigentum, das dem Hitlerstaat und seinen Zentralorganen sowie auch den Zentralorganen der aufgelösten und liquidierten faschistischen Organisationen gehörte, den entsprechenden deutschen Verwaltungsbehörden zur Kompetenz übergeben wird.

Das Eigentum der örtlichen faschistischen Organisationen sowie das laut Befehlen der Militärischen Administration beschlagnahmte Eigentum der Leiter der Nazipartei, ihrer Organisationen und der Kriegsverbrecher, das sich in der sowjetischen Besatzungszone befindet, wird den deutschen Provinzial- und Landesverwaltungen nach entsprechend zusammengestellten Listen zur Verfügung gestellt.

Das Eigentum der Hauptkriegsverbrecher, die vor dem internationalen Militärtribunal stehen, obliegt nicht der Übergabe bis zu einer entsprechenden Verordnung der Kontrollbehörden.

Es liegt auf der Hand, daß das unter Zwangsverwaltung stehende Eigentum, welches Ausländern gehört, sowie auch das Eigentum, das der Wiederherstellung unterliegt, dabei unter der Kontrolle der Organe der Militärischen Administration verbleibt. Ebenso unterliegt das Eigentum, welches ein besonderes Kriegspotential darstellt, nicht der Übergabe zur Kompetenz oder Verfügung der deutschen Behörden.

Die Präsidenten der Provinzen und föderalen Länder in der sowjetischen Besatzungszone sind verpflichtet, eine genaue Durchführung des beschlagnahmten Eigentums durchzuführen und das irrtümlich beschlagnahmte Eigentum den Eigentümern wieder zurückzugeben.

Verordnungsblatt der Provinz Sachsen 1946, S. 226

Anlage 9

*Befehl der SMAD Nr. 154/181
betreffend Nutzung der auf Grund der Befehle Nr. 124 und Nr. 126 sequestrierten und konfiszierten Güter
Vom 21. Mai 1946*

Zwecks ausgiebigerer Nutzung für die volkswirtschaftlichen Belange Deutschlands der auf Grund der Befehle Nr. 124 und 126 vom Jahre 1945 sequestrierten und konfiszierten Güter, befehle ich:

1. Sequestriertes Gut, welches dem Hitlerstaat und dessen Zentralbehörden gehörte und sich in der sowjetischen Besatzungszone befindet, ist der Befugnis entsprechender deutscher Verwaltungsstellen in der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands, laut den Verzeichnissen der Kommission für Sequestration und Konfiskation bei der SMA in Deutschland, zu unterstellen.

2. Sequestriertes und konfisziertes Gut, das der Nazipartei und deren Organisationen oder Leitern der Nazipartei oder deren Organisationen und Kriegsverbrechern gehört hat, ist in Besitz und Verfügung deutscher Selbstverwaltungen der Länder und Bundesgebiete, in denen sich solches Gut befindet, zu übergeben.

Diese Verfügung bezieht sich nicht auf sequestriertes Gut, das ausländischen Personen (physischen und juristischen) gehörte; solches verbleibt unter der Überwachung von Seiten der sowjetischen Militärverwaltungen betreffender Länder und Bundesgebiete.